

Beratungsvorlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat	25.01.2022	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 3

Enteignungsverfahren Nordumgehung; weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die ablehnende Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.12.2021 (Aktenzeichen 24-1063/1.681) zum Antrag der Stadt Heitersheim auf Enteignung von Grundstücksteilflächen zum Bau der Nordumgehung zu erheben.

Sachverhalt:

Wie bereits aus der Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2021 bekannt, hat der Enteignungsausschuss der dort angesiedelten Enteignungsbehörde den Antrag der Stadt Heitersheim auf Enteignung von Teilflächen an 18 Grundstücken (Flst. Nrn. 7451/1, 7452, 7458, 7548, 7460, 7463, 7464, 7480, 7487, 7497, 7510, 7511, 7545, 7552, 7553, 7556, 7559 und 7560) abgelehnt.

In der Sache folgte die Enteignungsbehörde dem Antrag der Stadt zwar nicht, hat aber an dem Vorgehen der Stadt in formaler Hinsicht nichts auszusetzen. Es hängt deshalb allein an der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, ob also das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung erfordert und der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. Zu dieser Frage gewichtet die Enteignungsbehörde die jeweils betroffenen Belange anders als es die Stadt Heitersheim mit ihrem Antrag getan hat.

Die Entscheidung des Enteignungsausschusses, in der Besetzung eines Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern, ist mit Stimmenmehrheit ergangen.

Der Beschluss mit Datum vom 13.12.2021 wurde vorab der Stadt per E-Mail zugesandt. Er ist als Anlage 2 dieser Beratungsvorlage beigelegt. **Der schriftliche Beschluss wurde der Stadt am 28.12.2021 per Post zugestellt.** Gegen diesen ablehnenden Beschluss kann die Stadt nun innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Regierungspräsidium einreichen. Das Regierungspräsidium hat den Antrag zusammen mit dem vorliegenden Antrag dann umgehend dem Landgericht Karlsruhe – Kammer für Baulandsachen – vorzulegen.

Die Stadt hat zur rechtlichen Beratung und ggf. gerichtlichen Vertretung Herrn Rechtsanwalt Dr. Sebastian Seith, Kanzlei BENDER HARRER KREVET, Freiburg, beauftragt. Die Kanzlei hat die Stadt bereits im Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nordumgehung vertreten. Herr Dr. Seith wird in der Sitzung die Erfolgsaussichten eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung erläutern. Herr Krentel, Ingenieurbüro FICHTNER, wird für verkehrsfachliche Fragen ebenfalls in der Sitzung anwesend sein.

Die Nordumgehung wurde 2019 in das Förderprogramm des Kommunalen Straßenbaus 2019-2023 nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) mit einer 50%igen Förderung (1,398 Mio. €, max. 20 % Überschreitung möglich) aufgenommen. Der konkrete Antrag auf Förderung muss jedoch bis spätestens 31.12.2022 gestellt werden. Dieser Antrag kann jedoch erst gestellt werden, „wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten möglich und eine ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist.“ Dies ist erst gegeben, wenn rechtliche Klarheit über den Grunderwerb besteht und das Ingenieurbüro danach die Ausführungsplanung durchgeführt hat. Dies wird vermutlich auf Grund der Dauer eines möglichen Klageverfahren zeitlich nicht realisierbar sein. Vermutlich wäre jedoch auch bei einem für die Stadt positiven Beschluss der Enteignungsbehörde gegen diesen geklagt worden, so dass sich die Problematik der Einhaltung der LGVFG-Antragsfrist sowieso ergeben hätte.

Der Stadtverwaltung hat daher Kontakt mit der Förderstelle des Regierungspräsidium Freiburg aufgenommen, inwieweit eine Fristverlängerung gewährt werden könnte. Alleine auf Grund der Corona-Pandemie hat sich die Entscheidung der Enteignungsbehörde um circa ein Jahr verzögert, da der ursprünglich für den 30.10.2020 angesetzte Termin zur mündlichen Verhandlung wegen Corona kurzfristig abgesagt werden musste und erst im Sommer 2021 durch eine ersatzweise Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz nachgeholt wurde. **Mit Schreiben vom 20.12.2021 hat das Regierungspräsidium nun die Frist für den Antrag auf Förderung um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert.**

Anlage(n):

- Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2021
- Beschluss der Enteignungsbehörde vom 13.12.2021 - Aktenzeichen 24-1063/1.681
(Personen- und grundstücksbezogene Angaben wurde aus Datenschutzgründen geschwärzt)

gez.
Christoph Zachow
Bürgermeister

gez.
Zachow, Christoph
Sachbearbeiter/in